

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 26. Mai 1966

---

**1952. Quartierplan.** Am 14. März 1966 ersuchte der Gemeinderat Weisslingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. Dezember 1965 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Mülihalden. Dieser Beschluss wurde am 21. Januar 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Pfäffikon vom 11. März 1966 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Mit Beschluss Nr. 3033/1965 hat der Regierungsrat die Einleitung des privaten Quartierplanverfahrens Mülihalden in Weisslingen gestützt auf § 94 Absatz 4 des Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft vom 22. September 1963 bewilligt.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Hintergasse III. Kl., im Norden durch den bestehenden Flurweg Kat.-Nr. 49 und in seiner Fortsetzung durch den projektierten Meliorationsweg im Nordosten durch eine Kiesgrube und im Osten durch den Wald respektiv die teilweise bereits überbauten Parzellen zwischen der neuen Quartierstrasse und der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1 begrenzt.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Hintergasse und eine Quartierstrasse von ca. 600 m Länge, die von der Hintergasse abzweigt.

Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1597/1961 längs der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1 und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 463/1965 längs der Hintergasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein. Die mit 20 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen.

Die Niveaulinie der Quartierstrasse weist eine Maximalsteigung von 5,88 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.  
Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Der Beschluss des Gemeinderates Weisslingen vom 2. Dezember 1965 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Mülihalden mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Weisslingen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Weisslingen unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Pfäffikon sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. Mai 1966.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatschreiber:

*H. Isler*